



Pr. 437/85

Entscheidung Nr. 2351 (V) vom 13.9.1985
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 182 vom 28.9.1985

Antragsteller:

Stadtjugendamt Bochum
Postfach 10 22 69
4630 Bochum 1
Az.: 51 51

Verfahrensbeteiligte:

Polyband Gesellschaft f. Tonträger mbH
Am Moosfeld 37
8000 München 82

Bevollmächtigte Rechtsanwälte:

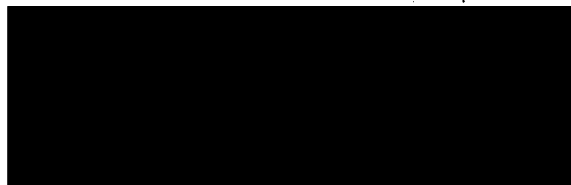


Die Bundesprüfstelle hat auf den am 15.8.1985 eingegangenen Antrag am 13.9.1985 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Stellvertr. Vorsitzende:

Literatur:

Jugendwohlfahrt:



einstimmig beschlossen:

"Die Grube des Grauens"
Video-Farbfilm
Polyband, München (Label: Toppic)

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

S a c h v e r h a l t

1. Der Video-Farbfilm "Die Grube des Grauens", Spieldauer ca. 90 Minuten, wird von der Fa. Polyband, München, unter dem Label Toppic herausgebracht. Er wird im Videohandel zum Kauf und zu geringen Tagesmietpreisen angeboten.

Der Videofilm wurde von den Obersten Jugendbehörden der Länder nicht gemäß § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1-4 JSchÖG gekennzeichnet.

2. Der Antragsteller beantragt die Indizierung des Videofilms und führt aus:

"Inhalt"

Ein Junge, der von Kindern und Erwachsenen abgelehnt wird, rächt sich auf ungewöhnliche Weise an seinen Verspöttern. Er hat im Wald eine Grube entdeckt, in der fleischfressende "Menschenaffen" leben. Der Junge lockt seine Feinde dorthin und stößt sie in die Grube, wo sie von den Wesen gefressen werden.

Als alle seine Feinde vernichtet sind und sein Kindermädchen ungewollt in die Grube fällt, befreit der Junge die Wesen. Nachdem sie noch einige Leute zerfleischt und gefressen haben, werden sie von Polizisten und Freiwilligen erschossen.

Der Junge fährt zu seinen Großeltern, die ihm eine Spielkameradin vorstellen. Diese lockt ihn an eine andere Grube, in der ebenfalls die Wesen leben und stößt ihn hinein.

Begründung

Der Videofilm "Die Grube des Grauens" ist offensichtlich dazu geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren.

Die unnötig grausamen Zerfleischungsszenen und die Tatsache, daß sich ein Kind auf so grauenhafte Weise seiner "Feinde" entledigt, wirken besonders verrohend auf den Zuschauer. Die Figur des Kindes als Rächer bietet vor allem Kindern und Jugendlichen eine Identifikationsmöglichkeit.

Die "Bestrafung" des Jungen vollzieht sich wiederum durch ein Kind. Durch den Fortbestand eines ebenso grausem verantwortlichen Kindes kann suggeriert werden, daß das Böse allgegenwärtig und nicht zu vernichten ist. Dies betont eine Machtlosigkeit bezüglich des Bösen.

Ein weiterer Tatbestand der kindlichen und jugendlichen Gefährdung ist ebenso in der Darstellung der kindlichen Beziehung zur Sexualität zu sehen. Der Voyeurismus wird extrem betont, es wird sogar eine Erpressung zu dem Zweck inszeniert. Dies kann vor allem bei jungen Menschen falsche Vorstellungen eines Umgangs mit sexuellen Problemen bewirken.

Der Film erweckt den Eindruck, direkt für Kinder und Jugendliche gedreht worden zu sein: er setzt kindliche Rachephantasien in anschauliche Bilder um.

Durch alle genannten Fakten ist der Film besonders dazu geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu verwirren. Daher bitte ich um Listenaufnahme im vereinfachten Verfahren gem. § 15 a GjS."

3. Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS entschieden werden soll.

Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Die Mitglieder des 3er Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und normaler Laufgeschwindigkeit angesehen, und die Beisitzer haben die Entscheidung in vorliegender Fassung gebilligt.

G r ü n d e

4. Der Video-Farbfilm "Die Grube des Grauens" ist antragsgemäß nach § 15a GjS zu indizieren.

Der Antrag des Stadtjugendamtes Bochum war zulässig (§ 1 Abs. 3 GjS und § 2 DVO GjS), er ist auch begründet (§§ 1 und 15a GjS).

Der Inhalt des Films ist offenbar geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS auszulegen ist (ständige Rechtsprechung, zuletzt BVerwGE 39,197).

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GjS lagen offensichtlich nicht vor.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der Schwere der von dem Film ausgehenden Jugendgefährdung und der Leichtigkeit, mit der auch Jugendliche angesichts der niedrigen Mietpreise den Film erhalten können, nicht angenommen werden.

5. Der Inhalt des verfahrensgegenständlichen Videofilms verstößt gegen die Menschenwürde.

Die Eignung eines Mediums zur sozialemischen Desorientierung ist nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle und nach der Rechtsprechung immer dann anzunehmen, wenn grundrechtlich geschützte Werte durch ein Medium beeinträchtigt werden.

Insoweit besteht in Rechtsprechung und Literatur zum GjS Übereinstimmung, daß das Grundgesetz die sittlichen Werte beinhaltet, zu deren Mißachtung Kinder und Jugendliche nicht verleitet werden dürfen, um die Erziehung der Jugendlichen zu einem friedvollen und humanen Umgang mit anderen Menschen zu gewährleisten und zu ermöglichen.

Einer dieser Grundwerte ist die Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG). Die Würde des Menschen ist getroffen, wenn der konkrete Mensch zum Ding degradiert wird, das "total erfaßt", "abgeschossen", "liquidiert" usw. werden kann (Maunz-Dürig-Herzog, Kommentar zum Grundgesetz, Anm. 28 zu Art. 1 Abs. 1 GG).

Der Film verletzt in eklatanter Weise die Würde des Menschen. Er zeigt in mindestens zwei Szenen genau, wie Menschen auf brutale Art und Weise liquidiert werden, in dem Monster sie zerfleischen. Dabei wird kaum eine ekelerregende Grausamkeit ausgelassen. So ist zu sehen, wie eine menschliche Hand im Maul eines Wesens steckt, während das Blut herabtropft. Schmatzende Geräusche sind dabei zu hören, außerdem

sind weitere Leichenteile zu erkennen.

Einige Zeit später tragen die Wesen eine Schwimmerin und einen Schwimmer weg. Sie beißen dann in menschliches Fleisch, wiederum ist das scheußliche Geschehen genau zu erkennen.

Die Opfer sind jeweils keine handelnden Personen, die in irgendeiner Art und Weise ihr Schicksal bestimmen, sondern werden behandelt wie Dinge, die nur zum Liquidieren da sind.

Darüber hinaus ist es so, daß - wie der Antragsteller zurecht ausführt - der Initiator der Morde, der Junge (12jährig ?) Jamie gerade für kindliche und jugendliche Zuschauer sich als Identifikationsfigur eignet. Kinder und Jugendliche könnten glauben, das Töten durch ein Kind sei etwas völlig Normales, indem es seine Feinde bzw. Menschen, die ihm nicht wohlgesonnen sind, dem Tod durch die Wesen zuführt. Die Selbstverständlichkeit, mit der hier - unhinterfragt - ein Kind mordet und nicht durch Erwachsene an seinem Tun gehindert wird, erweckt den Anschein, als sei die Tötung eines Menschen etwas Normales, nicht aus der Reihe Fallendes.

Eine Relativierung des Verhaltens Jamie's findet auch nicht statt, da sein Tod nicht durch rechtsstaatliche Fahndungsmaßnahmen u. ä. eintritt, sondern durch ein Mädchen, das ebenso böse ist wie er. Wie der Antragsteller ausführt, betont dies eine Machtlosigkeit bezüglich des Bösen, der sich insbesondere Kinder und Jugendliche ausgesetzt fühlen können.

6. Der Film ist auch offenbar geeignet, Kinder und Jugendliche sittlich zu gefährden. Die Jugendgefährdung muß klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage treten (VG Köln, Urteil vom 22.5.1979 - Az.: 10 K 1990/78).

Ein Film, der wie oben angegeben, gewalttätige und scheußliche Handlungen gegen Menschen zeigt, wobei auf das lüsterne Interesse des Zuschauers an Gewalt und Ekel abgezielt wird und Kinder als Tötende ohne Reue zeigt, ist offenbar jugendgefährdend.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).

